

# Kloster Hardehausen in Westfalen, sein Güterbesitz und seine wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Entwicklung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.

Von

Karl Schoene.

(Schluß des Artikels vom I. Heft S. 106.)

## III. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters.

### 1. Der eigentliche Wirtschaftsbetrieb.

Zurück zu der ursprünglichen Beobachtung der Benediktinerregel war das Losungswort der von Citeaux ausgehenden Bewegung. Zwei Gründe hauptsächlich sind es, denen die Cisterzienser den Verfall der klösterlichen Wirtschaftsbetriebe zuschrieben, das gänzliche Fehlen einer einheitlichen Organisation innerhalb des Ordens und die allzugroße Verweltlichung der Klöster als Großgrundherrschaften.<sup>1)</sup> Daher mußte denn ein einschneidender Wechsel im klösterlichen Wirtschaftssystem eintreten. Das goldene Zeitalter der alten Grundherrschaften war vorbei, und mit Recht wurde die Zinsherrschaft mit ihren verderblichen Folgen hierfür verantwortlich gemacht. Wollten die Cisterzienser diesen Fehler vermeiden, so mußten sie ein anderes besseres Wirtschaftssystem annehmen und das war eben die Selbstbewirtschaftung mit eigenen Kräften. Dieser Wirtschaftsgrundsatz verdankt seine so große Blüte vielfach auch der strengen Geschlossenheit des Ordens, der nicht einmal in wirtschaftlichen Fragen den einzelnen Klöstern freien Spielraum lassen wollte.

Charakteristisch ist bei den Cisterzienserklöstern die Anlage und der Ausbau ihrer Höfe, sofern ihnen die Möglichkeit gegeben war, noch neue Höfe von Grund auf anzulegen. Die Gegend, in der Hardehausen angelegt wurde, war schon seit

<sup>1)</sup> Hierüber vgl. Lamprecht: Wirtschaftsgesch. I<sup>2</sup> 719 ff.; Uhlhorn: Die Entwicklung des Mönchtums im Mittelalter, Zeitschrift f. Kirchengeschichte 14. 364 ff., besonders aber die beiden Aufsätze von Hoffmann: Das Konverseninstitut des Cist.-O. Freiburger Hist. Studien 1905 und die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cist.-O., Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1910.

langem kultiviert und der Grundbesitz vielfach schon aufgeteilt. Dem Kloster war hiermit keine Möglichkeit mehr gegeben, nach bewährtem Muster neue Hofesverbände zu schaffen. Meist wurden dem Kloster Güter übergeben, die schon als Verband bestanden und die es nur in eigene Verwaltung zu nehmen brauchte. Wurden dem Kloster aber ungegliederte Liegenschaften übertragen, so bestand die Aufgabe darin, diese zu vereinigen und in dem nächstgelegenen Dorfe in Gestalt eines Klosterhofes einen Zentralpunkt zu schaffen. Diese Art von Hofesanlage haben wir sicherlich in Borgentreich, Warburg, Volkmarsen, Hofgeismar und Fritzlar. Da fast alle Cisterzienserklöster im Westen Deutschlands in kultivierten Gegenden angelegt wurden, so konnten sie in der Kultur- und Kolonisationsgeschichte nicht die Rolle spielen, wie die Klöster im Nordosten Deutschlands. Letzteren wurde eben ein noch anbaufähiges Gebiet bei der Gründung überwiesen, wo sie durch Anlage ihrer Höfe meist den Grundstock bildeten für spätere Dörfer.<sup>2)</sup> Beispiele solcher Hofesanlagen sind zwar bei Hardehausen selten, wurden aber, wo sich passende Gelegenheit bot, ausgeführt, wie die Höfe Marienrode und Hadebrachteshausen beweisen. Diese beiden Höfe verkörpern wohl am meisten die Anforderungen, die die Cisterzienser an ihre Höfe stellten. Es waren dies sogenannte Markhöfe, da sie nämlich in einer zwar schon bestehenden Mark, aber direkt auf Oedland ohne Abhängigkeit von einem etwa in der Nähe bestehenden Hofe angelegt wurden.<sup>3)</sup> Oedland oder Neubruch sich für die Anlage solcher Höfe schenken zu lassen, war praktischer Natur. Einerseits hatte das Schenkungsobjekt weniger Bedeutung, andererseits aber konnte das Kloster mit geringen Mitteln die angrenzenden Gebiete erwerben. Die Anlage des Hofes in Marienrode knüpfte sich an einen Schenkungsakt des Volpertus von Korken, indem er im Jahre 1189 dem Kloster Novalland überwies.<sup>4)</sup> Nachdem es durch der Mönche Arbeit und Aufwand in fruchtbringende Aecker umgewandelt war, erhielt es dann den Namen Marienrode. Nachdem der Hof entstanden war, galt es vor allem, den Zehntbezug zu regeln. Die Mark selbst gehörte dem Grafen H. v. Ziegenhagen, der auch den Zehnten für sich beanspruchte. Das Kloster aber weigerte sich, den Rottzehnten zu zahlen, da der Cisterzienserorden hiervon befreit sei, und so verzichtete der

<sup>2)</sup> Vgl. dafür Wiese: Die Zisterzienser in Dargun. Diss. Rostock 1888; P. Westphal: Pelplin. Ein ehemaliges Klosterterritorium in Pommerellen. Diss. Breslau 1905.

<sup>3)</sup> Lamprecht: Wirtschaftsgeschichte. 689 ff.

<sup>4)</sup> Marburger Urkundenbuch p. 31 von 1189. Der Erzbischof von Mainz bezeugt: Quod nobilis quidam Volperdus de Burcken cum sua coniuge donavit monasterio Herswithehusen de propria hereditate novale, cui de novo nomen inditum est novale beatae Mariae et ipsi fratres proprio labore et sumptu illud in agros redigunt.

Graf freiwillig auf seine Ansprüche.<sup>5)</sup> Auch die übrigen Zehntansprüche wußte das Kloster durch Verzichtleistung und Kauf an sich zu bringen.<sup>6)</sup> Mit der Zeit muß der Hof durch weitere Ankäufe und etwaige Rodung noch bedeutend vergrößert worden sein, denn bei seiner Verpachtung wurde die Abgabe auf 33 Malter Getreide festgesetzt.<sup>7)</sup> Als im Jahre 1874 der Hof in den Besitz der Landgrafen von Hessen übergang, erhielt das Kloster dafür 26 Hufen in Hönkirchen bei Kassel.<sup>8)</sup>

Unter ähnlichen Verhältnissen vollzog sich die Anlage und Erweiterung des Hofes in Hadebrachteshausen. Der Hof muß schon um 1216 bestanden haben, wie aus der Ortsbeschreibung hervorgeht.<sup>9)</sup> Die Gegend muß noch vollständig Oedland gewesen sein, weshalb denn auch das Kloster mit geringen Mitteln passende Neuerwerbungen machen konnte. 1221 erwarb es 2 Hufen von Th. v. Godensberg hinzu.<sup>10)</sup> 1233 übereignete ein Höriger des Klosters Hasungen sich und seine Güter bei Hadebrachteshausen dem Kloster.<sup>11)</sup> Ebenso ging der Besitz des K. von Schönberg und der Gebrüder G. und J. von Calden, der an den Hof grenzte, an das Kloster über.<sup>12)</sup> Wiederholt erwarb das Kloster Zehntrechte, und bereits im Güterverzeichnisse gehörte der ganze Zehnte der Villa dem Kloster.<sup>13)</sup>

Die auf den Besitzungen lastenden Vogteirechte suchte das Kloster ebenfalls zu gewinnen.<sup>14)</sup> Der für die Wirtschaftshöfe der Cisterzienser so wichtige Wald wurde dem Kloster von den Landgrafen von Hessen überwiesen.<sup>15)</sup> Hier konnte das Kloster seine eigenartige Tätigkeit zur Vergrößerung des Hofes entfalten. Wiederholt hören wir deshalb, wie die Konversenschar unter Leitung des Hofmeisters auf den Rodungsacker gezogen ist, um neue fruchtbare Aecker zu schaffen.<sup>16)</sup> Zu dieser Arbeit mußte vor allem auch die Befreiung vom Novalzehnten antreiben, die zwar dem Cisterzienserorden insgesamt gewährt wurde,

5) W. U. IV. 7. Privilegiatus est totus ordo noster ab apostolico in decimis omnium novalium nostrorum.

6) W. U. IV. 2616. Stadtarchiv Warburg „Fritzlar“ Sig. G. G. G.

7) Warburger Stadtarchiv „Fritzlar“ Sig. 3. 8) St.-A.

9) Vgl. die Anmerkungen.

10) St.-A. Marburg Urk. von 1221.

11) St.-A. Marburg Urk. von 1233.

12) St.-A. Marburg Urk. von 1250; W. U. IV. 757/60.

13) W. U. IV. 805; St.-A. Marburg Urk. von 1248.

14) St.-A. Marburg Urk. von 1259; W. U. IV. 787, 828.

15) St.-A. Marburg Urk. von 1304 u. 1313.

16) St.-A. Msc. VII 4509 B. p. 7. Ein Ritter Werner verzichtet auf decimas novalium . . . excultorum per religiosos viros fratrem Henricum magistrum curiae in Habrashausen (sic) et suos confratres ibidem. St.-A. Marburg Urk. von 1313. Es wird übertragen rubrum prope curiam Hadebrechtshusen ab omni decima et censu liberum et exemptum, postquam ipse rubero pro profectu et utilitate ipsius monasterii fuerit extirpatum.

von den einzelnen Klöstern aber nicht immer erreicht wurde.<sup>17)</sup> Mit der Zeit ging die ganze Feldmark um den Hof in den Besitz des Klosters über, so daß allmählich der Name „Hadebrachteshausen“ schwand und „Mönchehof“ an seine Stelle trat.

Auch sonst hören wir noch oft von Rodungen, besonders bei Borgentrich, Dinkelburg und Daseburg.<sup>18)</sup> Die übrigen Höfe des Klosters entstanden meist durch Zusammenlegung der erworbenen Güter. Das Kloster mußte dabei Abrundungspolitik im kleineren Maßstabe verfolgen, wie wir es deutlich bei dem Gute in Rapoldishausen sehen. Den Grundstock bildeten 4 Hufen, die Volperdus von Borken dem Kloster schenkte. Dessen Schwester fügte zu ihrem Seelenheil eine fünfte hinzu. Aus eigenen Mitteln erwarb dann das Kloster 4 Hufen, die an den vorhandenen Besitz grenzten.<sup>19)</sup> 6 Jahre später überließ dann noch ein Bürger aus Borken dem Kloster eine Hufe, so daß hier innerhalb ganz kurzer Zeit ein Hofgut von 10 Hufen entstand.<sup>20)</sup>

Ueber die Höfe als lokale Einheiten haben uns die Urkunden leider nur spärliche Nachrichten vermittelt. Zunächst ein Wort über die Bezeichnung der Höfe. Der charakteristische Name für Hofanlagen der Cisterzienser war „grangia“. Seiner etymologischen Herkunft nach von „granum“ verstand man darunter zunächst einen Aufbewahrungsort später aber ein Haus mit allem Zubehör für landwirtschaftliche Zwecke.<sup>21)</sup>

In dieser Bedeutung bezeichnete es dann einen Ackerhof in Eigenwirtschaft. Der Gegensatz war curia und curtis, ein Fronhof. Strenge Schlüsse lassen sich aber aus dem Vorkommen dieser Bezeichnungen, wie vielfach angenommen wird, nicht ziehen für eine Wirtschaftsform. Trotzdem Hardehausen einige Höfe in Eigenbau hatte, findet sich die Bezeichnung „grangia“ nur einmal für den Hof Marienrode und zwar, wie es ausdrücklich heißt, „grangia seu curia“.<sup>22)</sup> Sonst findet sich stets die Benennung curia oder curtis. Es kann also curia auch einen selbstbewirtschafteten Hof bezeichnen, aber niemals grangia einen Fronhof. Nach der vollständigen Aufgabe des Eigenbetriebes schwand auch das Wort „grangia“. Die Bauweise der Ackerhöfe sollte im allgemeinen dem Kloster ähnlich sein, und meistens waren sie umzäunt.<sup>23)</sup> Die Größe der einzelnen Höfe war verschieden. Es finden sich solche mit wenigen Hufen; andere, wie

<sup>17)</sup> St.-A. 420; das Kloster verpflichtet sich, einen Rottzehnten zu  $\frac{3}{4}$  auf 6 Jahre dem Ritter Konrad Schulte zu überlassen.

<sup>18)</sup> St.-A. 424, 426, 420.

<sup>19)</sup> Marburg Urkb. p. 31 von 1189.

<sup>20)</sup> Warburger Stadtarchiv „Fritzlar“ Sig. D.

<sup>21)</sup> Vgl. Du Cange.

<sup>22)</sup> Stadtarchiv Warburg „Fritzlar“ Sig. 3.

<sup>23)</sup> Ueber die Lage, Größe und Bewirtschaftung der Cisterziensergrangien vergl. Dolberg, Uhlhorn, Hoffmann a. a. O.

Marienrode und Hadebrachteshausen umfaßten eine ganze Feldflur und glichen heutigen Rittergütern mittleren Umfanges. Als Bewohner der Ackerhöfe lassen sich nur Konversen und der Hofmeister, der demselben Stande angehörte, nachweisen.

Mönche durften sich nur auf der Durchreise dort aufhalten. Die Höfe in der Stadt dagegen hatten ein anderes Aussehen. Meist bestanden sie nur aus einem Wohnhaus nebst Zehnt- und Lagerscheuern. Sie standen unter Leitung eines Verwalters, und dienten hauptsächlich als Absteigequartier für die durchreisenden Mönche und den Abt auf seinen Visitationsreisen. Die einzelnen Höfe bezeichneten einen selbständigen Verwaltungsbezirk. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit ist nirgends festzustellen.

Um Berührungen mit der Laienwelt zu verhindern, hatten die Gründer des Cisterzienserordens die Teilnahme an Markgenossenschaften verboten.<sup>24)</sup> Im Interesse einer gesunden Wirtschaft, besonders hinsichtlich der Viehhaltung, ließ sich dieser Zustand auf die Dauer nicht halten. Daher sehen wir denn auch, daß die Höfe des Klosters Hardehausen zumeist Anteil an der gemeinen Mark ihrer Gegend besaßen. Entweder war die Mitbenutzung bei der Uebergabe der Höfe mit einbegriffen<sup>25)</sup> oder das Kloster suchte dementsprechende Rechte nachträglich zu erwerben.<sup>26)</sup> Wie umfangreich der Anteil war, läßt sich nicht feststellen, da er meist in unbestimmten Ausdrücken angegeben ist. Stets jedoch war der Markanteil mit einem Gut oder einer Hufe verbunden. So wurden dem Hofe Up der missen bei Brakel 5 Achtwort nach der Anzahl seiner Hufen zugesprochen.<sup>27)</sup> Den einzelnen Besitzern von Höfen war es sicherlich noch nicht gestattet, über ihre Markberechtigung, wie über eigens Gut zu verfügen, da der Markanteil meist vom Lehns Herrn übereignet wird.<sup>28)</sup> Am häufigsten aber geschah es, daß die Klosterhöfe ihren Markanteil auf dem Holtdinge zugesprochen erhielten.<sup>29)</sup> Als Anteile an der Mark kamen für das Kloster vor allem in Betracht das Rottland (novale) um etwa später Neukulturen vornehmen zu können und das so wichtige Holz- und Weiderecht (ius secandi ligna et ius compascendi). Das

<sup>24)</sup> Hoffmann: Wirtschaftsprinzipien S. 702.

<sup>25)</sup> W. U. IV. 2084. <sup>26)</sup> W. U. IV. 2494, 2530.

<sup>27)</sup> Wigands Archiv III<sup>2</sup>, 103.

<sup>28)</sup> W. U. IV. 2494; Wigands Archiv III<sup>2</sup> 101. Das Kloster erwirbt vor dem Freigericht zu Scherfede duo areas . . . ac geminatum ius secandi ligna, quod ius vulgariter achtwort dicitur.

<sup>29)</sup> So beim Hofe „Up der missen“. W. U. IV. 2530 bestimmt Graf Otto v. Waldeck als Waldherr und Holtgrewe mit Zustimmung der Erfexen, daß die beiden Maier des Klosters in Vorste Anteil am Schlagholz und an der Schweinetrift haben. Der eine besitzt den Anteil ex jure, der andere ex gratia. Letzteres wird in ein ius umgewandelt.

Schlagholz wurde unter die einzelnen in der Mark berechtigten Höfe nach ihren Werten verteilt.<sup>30)</sup> Ebenso durfte das nötige Bauholz den Markenwaldungen entnommen werden. Am wichtigsten war natürlich das Recht, die Viehherden in den Markenwaldungen weiden zu dürfen. Da um diese Zeit um das Kloster herum weit ausgedehnte Eichenwaldungen bestanden, so war es natürlich, daß vor allem Schweinezucht betrieben wurde.<sup>31)</sup> Die Edlen von Büren gestatteten dem Kloster die Schweinemast in den Waldungen um Sirikessen herum und die Errichtung eines Hauses eigens für die Schweineherden.<sup>32)</sup> Bis zum 13. Jahrhundert war die Schweinezucht der wichtigste Teil der Viehzucht. Infolge einer regeren Nachfrage nach Wollprodukten wurde sie jedoch durch die Schafzucht verdrängt.<sup>33)</sup> Auch bei Kloster Hardehausen setzte Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts ein Aufblühen der Schafzucht ein, wozu die weiten Heideflächen ja günstige Gelegenheit boten. Die Schafzucht im Kloster muß bedeutend gewesen sein, da sich fast bei allen Höfen, besonders in der Warburger Börde, das Recht der Schaftrift findet. Von einer Rindviehzucht hören wir nichts, da eine rationelle Wiesenkultur wahrscheinlich noch fehlte und der größte Teil des angebauten Bodens Ackerland war. In seinen Waldungen besaß das Kloster das Jagdrecht, das es sich wiederholt bestätigen ließ.<sup>34)</sup> Zwar war den Mönchen die Ausübung der Jagd verboten,<sup>35)</sup> doch in späterer Zeit waren gerade die Hardehäuser Mönche große Jagdliebhaber. Außerdem gehörte dem Kloster auch die Fischereigerechtsame auf der Diemel zwischen Billinghamen und Ossendorf. Da das Kloster die Fischerei aber nicht selbst ausübte, so belehnte es damit den Ritter H. v. Kalenberg.

In den älteren Klöstern hatte man dem eigentlichen Handwerke wenig oder gar keine Beachtung geschenkt, indem man für die nötige gewerbliche Tätigkeit nur die Diener und Hörigen heranzog. Hierin trat aber in den Reformklöstern, ganz besonders aber bei den Cisterziensern, ein bedeutender Umschwung ein.<sup>36)</sup> Die technische Tätigkeit lag bei ihnen ganz in den Händen der Konversen, für die das Generalkapitel eigens Vor-

<sup>30)</sup> W. U. IV. 2494. Diese Urkunde ist besonders lehrreich für die Markenverfassung. Es wird nämlich hier einem Hofe, der außerhalb der Mark liegt, das Holz- und Weiderecht verliehen, was eigentlich nicht zu Recht bestehen könne.

<sup>31)</sup> Bei den Vergabungen heißt es meistens propter ubertatem glandium.

<sup>32)</sup> W. U. IV. 511.

<sup>33)</sup> Lamprecht: Wirtschaftsgeschichte 520.

<sup>34)</sup> Es behielt sich die Jagd in den an das Kloster Dahlheim verkauften Waldungen vor.

<sup>35)</sup> St.-A. 507.

<sup>36)</sup> Schmoller: Die Straßburger Tuch- und Webezunft. Straßburg 1879; Heutgen: Ämter und Zünfte. Jena 1903; Vgl. Uhlhorn in Zeitschrift für Kirchengeschichte 14 (1893).

schriften erließ. Im Kloster Hardehausen wurde vor allem die Weberei betrieben. Wir lesen oft in den Urkunden von einem *magister textorum* und *magister domus textrine* oder, wie er sonst wohl genannt wurde, *provisor domus textrine*.<sup>37)</sup> Es gab also beim Kloster ein eigenes Weberhaus, an dessen Spitze ein *Magister* stand, der dem *Konversenstande* angehörte. Ob nun das Kloster nur für seinen eigenen Bedarf oder auch für den Markt arbeiten ließ, läßt sich nicht nachweisen. Einen gewissen Handel scheint es aber mit seinen Erzeugnissen getrieben zu haben, da sich einmal Tuch als Zahlungsmittel findet.<sup>38)</sup> Andererseits ist zu bedenken, daß bei einem so stark bevölkerten Kloster der Eigenbedarf sehr groß gewesen sein muß. Von sonstigen Handwerken hören wir nur noch von der Schuhmacherei.<sup>39)</sup>

Welche Bewandtnis hat es nun mit dem so oft erwähnten *Magister* und welche Stellung nahm er ein? Dem *Magister* etwa als Vorstand eines innerhalb der klösterlichen Grundherrschaft bestehenden Verbandes anzusehen, wie man ja den Namen deuten könnte, ist nicht angängig bei einem Cisterzienserkloster.<sup>40)</sup> Die *magistri* und sonstigen Handwerker gehörten nur dem *Konversenstande* an, waren also Leute, die durch ein Gelübde beim Eintritt in das Kloster in die Ordensgemeinschaft aufgenommen wurden. Sich also gewerblich zu organisieren, lag bei ihnen kein Grund vor, da sie keine Sonderinteressen verfolgten und verfolgen konnten. Als *magistri* wurden wahrscheinlich solche *Konversen* genommen, die bereits früher vor ihrem Eintritt ins Kloster das Handwerk gelernt und betrieben hatten. Sie sind als eine Art Vorarbeiter oder Aufseher anzusehen, die den ganzen Betrieb in den Werkstätten zu regeln hatten. Sie hatten für die Unterweisung der neu eintretenden *Novizen* zu sorgen und in den Arbeitswerkstätten die Aufsicht zu führen.

Welche Tätigkeit den *magistri* oblag, lehren uns deutlich die Ordensvorschriften.<sup>41)</sup> Der *Magister* selbst unterstand mit seinem Betriebe der Oberaufsicht des *Kellners*. Trotzdem muß

<sup>37)</sup> W. U. IV. 708. *Frater Arnoldus magister textorum*; W. U. IV. 1578. *Frater C. de domo textoria conversus*; W. U. IV. 1620, 1656, 2254, 1780, 2224 *domus textrine magister*.

<sup>38)</sup> W. U. IV. 289a. Um den Klagen über einen Güterverkauf zu begegnen, *dati sunt XIII solidi et III ulne grisei panni*.

<sup>39)</sup> W. U. IV. 1286, 2354 wird ein *conversus Conradus domus sutrine* und *Conradus sutor* erwähnt.

<sup>40)</sup> Vgl. v. Below: Die Entstehung der Handwerker in Deutschland. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 5. S. 145.

<sup>41)</sup> Martène et Durand: *Thesaurus novus anecdotorum*. Paris 1717. tom. IV, p. 1649. *De fratribus textoribus fratres in officinis suis silentium teneant excepto quod novitio discenti artem ipsam conceditur loqui cum eo, qui docet illum, secundum magister eorum iudicaverit satis esse; p. 1652 conversi autem extra domum propriam silentium teneant, excepto eorum magistro, qui de opere loquitur necessario. Illorum autem magister omnes fabricas saepe videat, ut, quid singuli operentur, agnoscat.*

er eine gewisse Selbständigkeit besessen haben, da der Vorsteher des Weberhauses eine Pfandschaft annehmen konnte.<sup>42)</sup> Das häufige Vorkommen als Zeuge in den Urkunden spricht ebenfalls für die Wichtigkeit seiner Person.

## 2. Die Verwaltung des Grundbesitzes.

Der zahlreiche und weit zerstreute Besitz des Klosters Hardehausen setzte sich hauptsächlich zusammen aus zweierlei Arten von Höfen. Entweder waren die Höfe von Grund aus neu geschaffen durch Anlage von Neukulturen und durch Zusammenlegung des einzeln erworbenen Besitzes, oder sie wurden dem Kloster bereits als Hofesverband übergeben.

Wie gestaltete sich nun die Verwaltung dieses Besitzes? Die ganze Wirtschaftsauffassung der Cisterzienser gründete sich auf Eigenbewirtschaftung. Durch eigene Arbeit sollten sich die Mönche ihren Unterhalt gewinnen, eine zwar durchführbare, aber doch den Zeitumständen nach zu hoch gespannte Forderung. Beispiele, wo der ganze Konvent noch auf den Rodungsacker zieht, finden sich bei unserm Kloster nicht mehr.<sup>43)</sup> Es ist eben in dieser Hinsicht zu unterscheiden zwischen Klöstern der älteren und jüngeren Periode. Bei diesen lag die ganze Wirtschaft in den Händen der Konversen und etwa gedungenen Knechten. Bei Kloster Hardehausen müssen wir eine Eigenwirtschaft von den ersten Zeiten an annehmen. Der ganze umfangreiche Besitz, der um die Abtei herum lag, wurde mit eigenen Kräften bewirtschaftet und stand in Selbstverwaltung bis zur Aufhebung. Erwarb das Kloster hier Güter, so wurden sie meist aus dem Lehnsverbände entlassen. Die Ansprüche des jeweiligen Besitzers suchte es dann durch Geld abzukaufen.<sup>44)</sup> Auf den Höfen, die das Kloster selbst angelegt hatte, wurde natürlich von vornherein Eigenwirtschaft betrieben, wie wir es beim Hofe in Hadebrachteshausen und Marienrode gesehen haben. Die Eigenwirtschaft muß in den ersten Zeiten beim Kloster ziemlich bedeutend gewesen sein. Im 13. und bis ins 14. Jahrhundert konnten sicherlich noch die einzelnen Höfe mit Konversen besetzt werden. Reichte die Zahl vielleicht auch nicht mehr für die Arbeit aus, so stand jedoch ein Konverse an der Spitze.<sup>45)</sup> Später wurden

<sup>42)</sup> W. U. IV. 2188.

<sup>43)</sup> Belege bei Dolberg a. a. O. S. 221.

<sup>44)</sup> W. U. IV. 79. Die Güter in Rikeszenhagen kaufte das Kloster von den Schwalenbergern. Der Lehensmann erhielt 30 M., wofür er von seinem Rechte zurücktrat. W. U. IV. 2213. Das Kloster erwirbt eine Hufe von Cl. Heerse, die zur Villikation Horhusen gehörte. Sie wird aber mit Zustimmung des Lehensmannes aus dem Verbände gelöst.

<sup>45)</sup> Wie wir es sehen bei den Höfen in Hadebrachteshausen, Fritzlar und Dehausen. Bei letzterem Hofe wird nach 1322 (St.-A. 467) ein Konverse Heinrich als rector curiae angeführt.

diese Höfe vielfach in Zinshebestellen verwandelt, jedoch oblag die Verwaltung noch einem Konversen wie in Frittlar. Ein bestimmter Zeitpunkt für die Aufgabe der Eigenwirtschaft beim Kloster auf den draußen liegenden Höfen läßt sich nicht festsetzen. Eine reine Eigenwirtschaft hat übrigens beim Kloster Hardehausen nie bestanden. Nicht immer konnte die Reinhaltung der ursprünglichen Wirtschaftsnorm durchgesetzt werden. Mitunter war die Uebergabe eines Hofes an Bedingungen geknüpft, die keine Selbstbewirtschaftung zuließen.<sup>46)</sup> Wurden dem Kloster Höfe in Fronhofswirtschaft übertragen, so mußte es die oft recht verwickelten Rechtsverhältnisse lösen, eine Sache, die mit vielen Schwierigkeiten verknüpft war. Es konnte also nicht ausbleiben, daß sich nach und nach auch andere Wirtschaftsformen beim Kloster einschlichen. Mitunter unterzog sich das Kloster selbst grundherrlichen Abgaben.<sup>47)</sup>

Grundverschieden war die Organisation der Wirtschaftsführung der Cisterzienser von der anderer Klöster. Krankten vor allem die Benediktinerklöster um diese Zeit an dezentralisierenden Tendenzen innerhalb der Wirtschaft, so lag bei den Cisterziensern gerade die Hauptkraft in der Einheit der Güterverwaltung. Eine Gütertrennung zwischen Abt und Konvent gab es beim Kloster Hardehausen noch nicht.<sup>48)</sup> An der Spitze der ganzen Verwaltung stand der Abt, der sich aber um den eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieb nicht viel kümmern konnte. Mit den zeitlichen Angelegenheiten sollte sich der Regel nach nur der Kellner beschäftigen, in seinen Händen sollte die Oberaufsicht über den gesamten Wirtschaftsbetrieb ruhen. Vom Kloster aus hatte er die einzelnen Ackerhöfe zu besuchen und sich über den Stand der Wirtschaft von den Hofmeistern Bericht erstatten zu lassen.<sup>49)</sup> Er nahm die Erträge der Wirtschaft entgegen und vermittelte vielfach die Ein- und Verkäufe und sonstigen Abmachungen.<sup>50)</sup> Daher findet er sich als Zeuge unter sehr vielen Urkunden. Dem Kellner zur Seite stand der Unterkellner, der aber hauptsächlich den wirtschaftlichen Betrieb im Kloster selbst zu leiten hatte. Unter anderem lag ihm auch die Verteilung der Pitanzien ob.<sup>51)</sup> An der Spitze der

46) W. U. IV. 779. Dem Kloster werden 6 Hufen in Holzheim übergeben unter der Bedingung, daß die Nutzung zeitweilig einem Verwandten des Tradenten verbleibt.

47) W. U. IV. 838, 1366, 1662, 1853, 2225/26; St.-A. 444.

48) In den Cisterzienserklöstern gab es deshalb in der ersten Zeit nur ein Siegel, das des Abtes. Erst im Anfange des 14. Jahrhunderts hören wir bei Kloster Hardehausen auch von einem Siegel des Konventes.

49) Ueber die Tätigkeit des Kellners vergl. Hoffmann: Konverseninstitut S. 57.

50) W. U. IV. 782. Er fungiert hier ausdrücklich als Vertreter des Abtes und verspricht einer Frau Wohnung und Unterhalt auf dem Hofe zu Geismar.

51) W. U. IV. 2310. In einer Urkunde von 1427 ist er zugleich Unterkellner und Holtsorste.

einzelnen Höfe stand der Hofmeister (magister curiae). Er wurde stets der Konversenschar entnommen und unter seiner Leitung hatten die übrigen Konversen die Arbeiten auf den Höfen zu leisten. Unter der Oberaufsicht des Kellnes vereinigte sich in seiner Hand der ganze Wirtschaftsbetrieb auf den Ackerhöfen. Doch scheint er in wirtschaftlichen Fragen auch eine gewisse Selbständigkeit besessen zu haben, da er mehrmals Käufe und sonstige Geschäfte für seinen Hof abschloß.<sup>52)</sup>

### 3. Die Umwälzung der Wirtschaftsverfassung.

Eine zeitlich scharfe Grenze für das Aufhören des landwirtschaftlichen Eigenbetriebes läßt sich ebenso wenig für den ganzen Orden wie für ein einzelnes Kloster ziehen.<sup>53)</sup> Die Wandlung in der Wirtschaftsauffassung vollzieht sich allmählich und ist abhängig von zeitlichen als auch örtlichen Umständen. Besonders am Ende der Stauferzeit setzte diese Aenderung mächtig ein und brachte eine allgemeine Revolution der wirtschaftlichen Verhältnisse mit sich.<sup>54)</sup> Mit dem ungemein raschen Aufblühen der Städte schwand nach und nach die reine Naturalwirtschaft und an ihre Stelle trat die Geldwirtschaft. Infolge der günstigen Existenzbedingungen in den Städten machte sich eine Landflucht der Bevölkerung und deshalb ein Mangel an Arbeitskräften bemerkbar. Dieser Zug der Zeit mußte auch in die straffe Organisation der Cisterzienser Bresche legen. Zu diesem äußeren Anstoß traten dann noch treibende Kräfte im Orden selbst. Die meisten Klöster waren zu bedenklichem Reichtum gelangt. Statt Fleiß und Sparsamkeit waren vielfach Bequemlichkeit und Ueppigkeit eingerissen. Der Orden lockerte allmählich die Fesseln der Gebundenheit an das Generalkapitel. Besonders bezüglich der Beaufsichtigung der einzelnen Klöster trat eine laxere Auffassung ein.<sup>55)</sup>

Fand der endgültige Umschwung in der Wirtschaftsform bei Kloster Hardehausen auch erst mit Beginn des 14. Jahrhunderts statt, so sind doch bereits im 13. Jahrhundert Anzeichen dieser Entwicklung vorhanden, nämlich die Annahme von Zehnten und hörigen Leuten. Bezüglich der Zehntfrage trat beim Cisterzienserorden gleichfalls eine große Aenderung ein.<sup>56)</sup> Er erhielt darin mehr Privilegien als die andern Orden, weshalb

<sup>52)</sup> W. U. IV. 2032, 2345; St.-A. 414; St.-A. Marb. Urk. von 1308.

<sup>53)</sup> Bei Villers machte sich das Verlassen der wirtschaftlichen Regeln, die durch den Orden festgelegt waren, bemerkbar im 12. Jahrhundert. Es schreitet dann fort im 13. Jahrhundert. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist der Umschwung bereits vollendet. Moreau. S. 167. Die Cisterzienserklöster im Osten Deutschlands hielten dagegen am Eigenbau über das 14. Jahrhundert hinaus fest.

<sup>54)</sup> Vgl. Lamprecht S. 862; Hoffmann: Wirtschaftsprinzipien.

<sup>55)</sup> Hoffmann: Wirtschaftsprinzipien S. 724.

<sup>56)</sup> Hoffmann: Wirtschaftsprinzipien S. 722.

darüber jahrelange Kämpfe entstanden. Auf dem vierten Laterankonzil 1215 wurde die Zehntfreiheit beschränkt auf Novalland und diejenigen Kulturen, die sie vor 1215 erworben hatten. In der Schutzbulle erhielt Kloster Hardehausen Zehntfreiheit vom Eigenbetrieb.<sup>57)</sup> Ebenso verbot Papst Lucius III. von Rottländereien des Klosters, sowie von Ländereien, welche es mit eigenen Händen oder auf seine Kosten bebaute, den Zehnten zu fordern.<sup>58)</sup> Das Kloster konnte seinen Zehntbefreiungen nicht überall Geltung verschaffen. So verpflichtete es sich, bei etwaiger Rodung in Daseburg auf 6 Jahre  $\frac{3}{4}$  des Rottzehnten dem Ritter Konrad Schulten zu überlassen, trotzdem er bekannte, kein Anrecht an den Rottzehnten zu haben.<sup>59)</sup> In der ersten Zeit seines Bestehens sehen wir, daß das Kloster getreu den Ordensvorschriften wenig oder gar keine Zehnten erwarb. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist in dieser Beziehung aber bereits eine gewaltige Umwälzung eingetreten. Das Kloster scheut sich jetzt nicht mehr, umfangreiche Zehnterwerbungen zu machen. So zahlte es für den Zehnten in Erkeln an Kloster Korvey 90 M. und an den damit belehnten Untervasallen 400 M.<sup>60)</sup> Den Zehnten in Groß-Nörde erwarb das Kloster für 124 M. und in Klein-Nörde für 145 M.<sup>61)</sup> Ja sogar ganze Höfe gab es später für Zehnten her. So erhalten die Grafen von Waldeck für ihren Zehnten zu Ahusen die ganze klösterliche Villa Wykersdorf nebst 272 Talenten hessischer Denare.<sup>62)</sup> Hatte das Kloster früher nur Landbesitz erworben, so ging es jetzt darauf aus, ertragreiche Zehnten sich zu verschaffen, die weniger Mühe und Arbeit kosteten, als die selbstbewirtschafteten Höfe.

Trotz entgegenstehender Ordensvorschriften finden sich bei Kloster Hardehausen schon frühzeitig Wachsinsige und Hörige. Bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts setzte Abt Johann die Pflichten der Wachsinsigen fest.<sup>63)</sup> Jeder aus der Familie der Cerocensualen, der einen eigenen Hausstand hat, muß jährlich ein Pfund Wachs an das Kloster zahlen. Beim Tode hatten sie das Besthaupt zu entrichten, das bei den männlichen Mitgliedern in einem besseren Zugtiere, bei den weiblichen in einem besseren Kleide bestand. Für die Aufnahme in die Wachsinsigkeit war persönliche Freiheit vorausgesetzt.<sup>64)</sup> Jeder, der sich dem Kloster ergab, war von allen Ansprüchen der öffent-

<sup>57)</sup> Finke: Papsturkunden Nr. 110.

<sup>58)</sup> Finke: Papsturkunden Nr. 143. Cum a solutione decimarum tam de terris illis, quas deduxerunt vel deducunt ad cultum, quam de terris etiam cultis, quas propriis manibus vel sumptibus excolunt, liberi sint penitus et immunes.

<sup>59)</sup> St.-A. 426.

<sup>60)</sup> W. U. IV. 393, 275.

<sup>61)</sup> W. U. IV. 1171, 2597.

<sup>62)</sup> St.-A. 600/01.

<sup>63)</sup> W. U. IV. 54.

<sup>64)</sup> W. U. IV. 1452 secundum ius cerocensuale perpetuo mancipantes; 1675 qui homines, cum libere condicionis existerent . . . se optulerunt.

lichen Gewalt ausgeschlossen.<sup>65)</sup> Auch eigentliche Hörige hat das Kloster, wenn auch nur vereinzelt, erworben.<sup>66)</sup> Besonders scheint es beim Kloster beliebt gewesen zu sein, daß sich die freien Meier einzelner Höfe in die Wachszinsigkeit begaben. So nahm die ganze Familie des Meiers H. v. Ponninchhusen den Stand der Hörigkeit unter oben genannten Bedingungen an.<sup>67)</sup> Welche Rechte das Kloster über seine Wachszinsigen ausübte, zeigt sich deutlich bei der Verpfändung von Rimbeck und Ponninchhusen.<sup>68)</sup> Das Kloster überträgt den Papenheims die weltliche Gerichtsbarkeit über die Meier (*iurisdictio temporalis*). Da sie aber als Wachszinsige keiner Vogtei unterstehen, so behält sich das Kloster die Guts- und Gerichtsabgaben, die Dienste und sonstige Rechte vor.

Diese beiden Punkte gehören zu den Vorboten der kommenden wirtschaftlichen Entwicklung. Der Zeitpunkt aber, wo Kloster Hardehausen seinen individuellen Betrieb aufgab und in größerem Umfange die Höfe an Pächter vergabte, ist das beginnende 14. Jahrhundert. Den Anfang mit Verpachtungen scheint das Kloster erst mit Mühlen und Häusern gemacht zu haben. So verpachtete es bereits 1295 die Klostermühle in Borgholz als Zinsgut,<sup>69)</sup> 1304 ein Haus in Frittlar.<sup>70)</sup> Die erste Verpachtung eines Hofes findet sich erst 1322.<sup>71)</sup> Die Pachtformen sind verschiedenartig; es finden sich hauptsächlich Vital- und Zeitpacht, jedoch scheint das Kloster erstere Form vorgezogen zu haben. Vitalpacht findet sich bei den Höfen von Nortgeismar, Wichersdorf, Weidelberg und Marienrode, Zeitpacht dagegen bei einem Gute in Hörle, das der Ritter H. von Medrike auf 4 Jahre in Meierstatt (*loco villici*) nimmt.<sup>72)</sup> Der Ritter versicherte ausdrücklich, daß weder er noch seine Erben an dem Gute sich ein Recht anmaßen dürfen. Nach 4 Jahren bleibt dem Kloster das Recht, anderweitig über sein Eigentum verfügen zu können. Wichtig sind jedenfalls die Bestimmungen, die bei der Verpachtung gestellt wurden. Bei Zahlungsver säumnis fiel das Gut wieder an das Kloster zurück, wie wir es sehen bei der Mühle in Borgholz, wo den Erben des Müllers wegen Nichtzahlung des Zinses die Mühle wieder abgesprochen

<sup>65)</sup> Wigands Archiv II<sup>1</sup> S. 102. *Quicumque ergo eos in corpore vel rebus molestare presumpserit, iram omnipotentis Dei . . . se noverit incursum.*

<sup>66)</sup> W. U. IV. 764; St.-A. Marb. Urkb. S. 85 von 1228.

<sup>67)</sup> Wigands Archiv II<sup>1</sup> S. 102.

<sup>68)</sup> Wigands Archiv III<sup>2</sup> S. 148; Wigand: Provinzialrechte II S. 201.

<sup>69)</sup> W. U. IV. 2336.

<sup>70)</sup> St.-A. 381.

<sup>71)</sup> St.-A. 468.

<sup>72)</sup> Wigands Archiv II. S. 106. *Si predictos agros ad ultteriores annos mihi de bona voluntate sua dimiserint extunc semper quarto anno a me nullo etiam requirente vacabunt, ut faciant iidem religiosi de bonis suis sive in meliorando sive in aliis locando et faciendo, quod sibi visum fuerit expedire.*

wurde.<sup>73)</sup> Alle Verbesserungen und Neubauten auf dem Hofe fielen nach dem Tode ebenfalls an das Kloster zurück. Mitunter wurde dem Pächter gleich aufgetragen, was für Verbesserungen er vorzunehmen hatte. So wird der Pächter in Weidelberg verpflichtet, auf dem Gute ein Haus und eine Scheune zu erbauen und alles anzulegen, was für den Weidebetrieb der Schafe nötig sei.<sup>74)</sup> Die Pächter waren persönlich frei und konnten nach Ablauf der Pachtzeit ihr Abhängigkeitsverhältnis vom Kloster lösen. Verpachtungen auf Teilbau finden sich nicht, sondern die Pächter hatten bestimmte Getreide- und Geldabgaben zu leisten. Auch findet sich bereits Ablösung der Getreideabgaben durch Geld. So wurde dem Pächter von Marienrode gestattet, seine Abgabe von 33 Mt. durch 100 M. Silber abzulösen.<sup>75)</sup> Die Lieferung dieser Pachtgelder und Naturalien hatte auf den in der Nähe liegenden Klosterhöfen zu erfolgen, wie Fritzlär, Volkmarsen, Geismar. Auf diesen Höfen hielt sich der Eigenbetrieb wohl am längsten, wenn auch nicht mehr mit Konversen, so stand jedenfalls ein Konverse als rector curie an der Spitze und hatte im Namen des Klosters die Bewirtschaftung und die Einnahmen zu überwachen und weiterzugeben.

#### IV. Die kirchen- und staatsrechtlichen Beziehungen des Klosters.

##### 1. Das Verhältnis zum päpstlichen Stuhle.

Mit mehr oder weniger Erfolg ist schon mehrmals die Stellung des Cisterzienserordens untersucht worden, die er sowohl in kirchlicher als auch weltlicher Hinsicht im Laufe der Zeiten eingenommen hat.<sup>1)</sup> Der Erfolg scheiterte meist daran, daß man die Einzelfragen zuviel aus der allgemeinen Ordensverfassung heraus bearbeitete, ohne Rücksicht zu nehmen auf einzelne Klöster. Denn trotz der Geschlossenheit des Cisterzienserordens ist die juristische Stellung der einzelnen Klöster den Umständen nach oft grundverschieden. Untersuchen wir deshalb die Stellung, die Hardehausen in der von uns behandelten Zeit eingenommen hat.

Schon frühzeitig hatte man seitens der Klöster bei der höchsten Autorität der Christenheit Schutz gesucht. Besaß ein

<sup>73)</sup> St.-A. 451.

<sup>74)</sup> Stadtarchiv Warburg „Fritzlär“ Sig. S. S. S.: Henricus Arnoldi accepit ab Hardehusen bona quaedam sita in Weidelberg prope Naumburg nomine villicationis colenda, de quibus annue 7 mlt partim praesentabit in Fritzlär, insuper domum et horreum in praedictis bonis aedificabit et alia, quae ad ius minandi oves sunt necessaria ibidem procurabit, quae omnia post mortem ipsius relicta revertentur ad Hardehusen.

<sup>75)</sup> Ebendort Sig. 3.

<sup>1)</sup> In neuerer Zeit hat vor allem G. Schreiber: „Kurie und Kloster“ die meisten Fragen in dieser Beziehung untersucht, wo auch auf die vollständige Literatur hingewiesen wird.

Kloster einmal den Schutz des Papstes, so war es oft in vielen Fällen gesichert. Daher war es denn auch die erste Aufgabe des Gründers von Hardehausen, den damaligen Papst Hadrian IV. um den päpstlichen Schutz für seine Stiftung zu bitten.<sup>2)</sup> Der Papst willfahrte der Bitte und gewährte den erbetenen Schutz für alle Personen und Güter, die das Kloster augenblicklich besaß oder später noch erwerben konnte. Ueberdies befreite er das Kloster noch von der Zahlung des Novalzehnten.<sup>3)</sup> Aus der Schutzbulle geht hervor, daß eine Tradition der Klostergüter an den päpstlichen Stuhl nicht stattgefunden hat, wie denn überhaupt die Klöster des Cisterzienserordens den päpstlichen Schutz erhielten unter Vermeidung des Verhältnisses eines Eigenklosters.<sup>4)</sup> Dementsprechend fällt dann auch die Zinszahlung fort, den sonst die tradierten Klöster zum äußeren Ausdruck der nominell verbleibenden Abhängigkeit vom Papste zahlen mußten.<sup>5)</sup> Dieses Schutzverhältnis war also bei Cisterzienserklöstern und demnach auch bei Hardehausen gewissermaßen nur eine Garantie für den Klosterbesitz, ein matriell-rechtlicher Vorteil erwuchs dadurch dem Papste nicht. Man ersuchte eben um die päpstliche Schutzerteilung, da bei der Bedeutung und dem Ansehen der päpstlichen Urkunde das Kloster sicherlich vor Ausbeutung und Gewalttaten geschützt war. Daher findet sich denn auch in der Urkunde das sogenannte Alienations- und Perturbationsverbot.<sup>6)</sup> Diese bei der Gründung festgelegte Stellung des Klosters gegenüber dem päpstlichen Stuhle ist auch in der Folgezeit nicht geändert worden. Zwar nahmen sich auch die späteren Päpste des Klosters an, aber meist handelte es sich um die erneute Feststellung des Schutzverhältnisses und die Konfirmation des Güterbesitzes.<sup>7)</sup> Dabei wird dann meist das Kloster dem Wohlwollen der Bischöfe und Prälatten empfohlen mit der Aufforderung, gegen diejenigen mit kirchlichen Strafen vorzugehen, die das Kloster bedrängen und in seinem Besitze stören.<sup>8)</sup>

<sup>2)</sup> Veranlassung zum Einholen des päpstlichen Schutzes seitens der bischöflichen Gründer waren meistens die Sicherstellung der Gründung vor etwaigen Ansprüchen. (Schreiber I. 182.)

<sup>3)</sup> Finke: Papsturkunden Nr. 110. *Eapropter, dilecti in domino filii, venerabilis fratris nostri Bernhaldi Patherburnensis episcopi, . . . precibus inclinati, eandem ecclesiam sub beati Petri et nostra protectione suscipimus.*

<sup>4)</sup> Schreiber: Kurie und Kloster. I. 33.

<sup>5)</sup> Schreiber: Kurie und Kloster. I. 32.

<sup>6)</sup> *Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare, aut eius possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, aut aliquibus vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura salva sedis apostolice auctoritate.*

<sup>7)</sup> Finke: Papsturkunden Nr. 189; W. U. IV. 301/02 Gregor IX.; Marb. Urkb. S. 123 Innozenz IV. (?)

<sup>8)</sup> Den Schutz über Kloster Hardehausen auszuüben wird dem Erzbischof von

Wir sehen also, daß sich das Kloster Hardehausen des regen Interesses der Päpste erfreute. Ein Abhängigkeitsverhältnis nach irgend einer Seite läßt sich nicht feststellen, wie denn auch die Päpste in die eigentliche Verwaltung des Klosters nie eingegriffen haben.<sup>9)</sup> Der apostolische Stuhl tat eben nur das, was im allgemeinen die cura ecclesiarum erforderte.

## 2. Das Verhältnis zum Ordinarius.

Ueber das Verhältnis des Klosters zum Ordinarius, im vorliegenden Falle zum Bischofe von Paderborn, gibt die päpstliche Schutzbulle keinen Aufschluß. Lediglich negativ ließe sich vielleicht aus dem Schweigen entnehmen, daß dem Kloster keine Rechte zugestanden haben, die den Befugnissen des Bischofs widersprachen. Dadurch, daß der Bischof sich der Vogtei über das Kloster begeben hatte, deutete er nur an, daß er als Landesherr keine hoheitlichen Rechte über den Klosterbesitz ausüben wollte. Es steht dies im Einklang mit der energischen Forderung des Cisterzienserordens, für Neugründungen von Klöstern Freiheit von jeglichem Abhängigkeitsverhältnisse zu erlangen.<sup>10)</sup> In geistlichen Dingen dagegen sollten die Klöster des Zisterzienserordens gemäß dem Willen der Gründer dem Sprengelbischofe unterworfen sein.<sup>11)</sup> In diesem Zusammenhange erhebt sich die Frage nach der Stellung Hardehausens zur Exemption.

Als bischöfliche Gründung war das Kloster zunächst nicht exemt. Gerade die Bischöfe des 12. Jahrhunderts hielten ihre Klöster fest in der Hand. Andererseits aber waren die Klöster eifrig bestrebt, sich der bischöflichen Gewalt zu entziehen und sich auf Grund päpstlicher Erlässe ganz unabhängig zu machen. Als im 13. Jahrhundert der Cisterzienserorden voll exemt war, — ich greife hier der von Schreiber noch zu liefernden allgemeinen Untersuchung voraus — partizipierte auch Hardehausen stillschweigend und selbstverständlich an der Exemption des Ordens.<sup>12)</sup> Den Zeitpunkt genau zu bestimmen, wann Kloster

Mainz aufgetragen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil Paderborn damals noch zur Kirchenprovinz Mainz gehörte.

<sup>9)</sup> Ueber den päpstlichen Stuhl als Gerichtsstand für das Kloster vergl. Abschnitt 5 dieses Kapitels.

<sup>10)</sup> Ficker: Vom Reichsfürstenstande I 326.

<sup>11)</sup> Der Bischof sollte ein gewisses Aufsichtsrecht über das Kloster ausüben, ohne aber als weltlicher Herr zu gelten und darüber verfügen zu können. Die Stellung des hl. Bernhard zur Exemption war völlig ablehnend.

<sup>12)</sup> Ueber die Frage nach dem bestimmten Zeitpunkte der Exemption des Cisterzienserordens hat die Forschung bis jetzt noch keine Klarheit geschaffen. J. Schäffler: Der Bischof und die Regularen S. 53 läßt den Orden bereits 100 Jahre nach seiner Gründung exemt sein. Der Zeitpunkt ist jedenfalls zu früh und die Annahme stützt sich nur auf allgemeine Erwägungen. Aug. Hüfner: „Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemption“ bringt einigen Aufschluß über die Frage nach dem Ursprung der

Hardehausen exemt wurde, ist angesichts der Schweigsamkeit des Quellenmaterials nicht möglich. Man muß hier immer wieder auf die Ergebnisse der allgemeinen Forschung verweisen. Wie sich der Cisterzienserorden erst nach und nach zur vollständigen Exemption durchringen konnte, so scheinen auch die einzelnen Klöster gewisse Rechte gegenüber der Gewalt des Bischofs erhalten zu haben. Bemerkenswert bei Hardehausen ist die Bestimmung in der Gründungsurkunde, daß der Stifter für sich und seine Nachfolger verspricht, dem Kloster keine dem Ordensstatut zuwiderlaufenden Steuern aufzuerlegen. Der Bischof erkannte damit das *ius singulare* des Cisterzienserordens an.<sup>13)</sup> Ein wichtiges Privileg erhielt das Kloster 1215 vom Papste Innozenz III., indem er verbot, das Kloster mit der Exkommunikation und dem Interdikt zu belegen.<sup>14)</sup> War auch dadurch das Kloster noch nicht der Strafgewalt des Ordinarius entzogen, so war ihm jedoch eine bedeutsame Handhabe bezüglich der Strafmittel gegen das Kloster genommen. Doch wird man im allgemeinen sagen müssen, — und das ist ein Punkt, den Schreiber immer wieder in seinem Werke wiederholt — daß in der Praxis des Rechtslebens bei Klöstern mit derartiger Zwitterstellung weder der oder dieser Diözesanbischof die Exemption respektiert hat, noch auch, daß jeder Abt energisch genug war, sie geltend zu machen. Was speziell den Besuch der Diözesansynode durch den Abt von Hardehausen anbetrifft,<sup>15)</sup> so ist das weder ein Kennzeichen für, noch gegen die Exemption. Auch exemte Aebte gingen zur Synode, weil es eben das Interesse des Klosters erforderte.<sup>16)</sup>

Exemption. Der Orden gelangt erst nach und nach zur vollständigen Exemption. Wann das aber eingetreten ist, läßt Hüfner unbeantwortet. Vergl. die Rezension der Arbeit in der Cisterzienser-Chronik 21 (1908) S. 64. Der Rezensent verlegt die Eximierung in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Neuerdings hat dann G. Schreiber, gestützt auf umfangreiche Quellenuntersuchungen, die Beantwortung der Frage unternommen in seinem Werke „Kurie und Kloster“. Er verlegt die Exemption des Ordens in die Jahre 1159–61 unter Papst Alexander III. Leider hatte der Verfasser sich in unserer Frage geirrt. Auf eine Anfrage teilte mir Herr Dr. Schreiber gütigst mit, daß er seine Anschauungen über die Exemption des Cisterzienser-Ordens jetzt wesentlich modifiziert habe, weil der von ihm angezogene Cisterzienser-Kanonist Köndig in einem wichtigen Punkte sich nicht als verläßlich erwies. Es bleibt nach wie vor richtig, daß Alexander III. dem Orden wichtige Teilrechte (*exemptio partialis*) einräumte. Aber die volle Exemption gewährte er ihm noch nicht; diese ist vielmehr nach-alexandrinisch. Schreiber selbst ist daran, der Exemptionsgeschichte Citeaux' und seines Ordens noch einmal nachzugehen, indem er freilich seine Untersuchungen bis tief ins XIII. Jahrhundert hinein ausdehnt. Bereits in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsg. XXXII 1911, kanonist, Abteilung Bd. I S. 370 Anm. 1 weist er darauf hin, wenn er die Beziehungen des Cisterzienser-Ordens zum päpstlichen Legateninstitut kurz erörtert und „weitere Untersuchungen“ in Aussicht stellt. Vergl. über die von Schreiber angezogenen Urkunden Cistercienserchronik 1910 S. 356.

<sup>13)</sup> Schreiber I. S. 86.

<sup>14)</sup> Ficker: Engelbert der Heilige S. 315. *Seu in ipsos fratres contra apostolice sedis indulta sententiam excommunicationis aut interdicti presumserint promulgare.*

<sup>15)</sup> Ehrhard C. D. Nr. 242 u. 368.

<sup>16)</sup> Schreiber I. S. 221.

### 3. Das Verhältnis zu den staufischen Kaisern.

Ganz verschieden ist die Stellung, die die einzelnen Klöster des Cisterzienserordens zu den staufischen Herrschern eingenommen haben. In demselben Jahre, als Hardehausen den päpstlichen Schutz erhielt, nahm auch Kaiser Friedrich I. das Kloster in seine königliche Obhut und garantierte dessen gesamten Besitzstand.<sup>17)</sup> Der päpstliche Schutz schloß also den kaiserlichen nicht aus; beide zusammen konnten von einem Kloster erlangt werden. Aus dieser Schutzerteilung seitens der Könige hat sich bei vielen Klöstern des Cisterzienserordens eine sogenannte königliche Schutzvogtei entwickelt, so daß für die vogtlosen Cisterzienser der König als Vogt galt, ohne indes seiner eigentlichen Herrschaft unterworfen zu sein.<sup>18)</sup> Seine richterlichen Befugnisse ließ dann der König meistens durch ad hoc bestellte Defensores ausüben.<sup>19)</sup> Daß diese Unterordnung unter den König aber im Cisterzienserorden nicht allgemein war, sondern sich hauptsächlich nur auf Klöster erstreckte, die in der Interessensphäre der Staufer lagen, ersehen wir bei Kloster Hardehausen.<sup>20)</sup> Ein Eingreifen des Königs oder seiner Beamten in klösterliche Angelegenheiten findet sich nirgends, nicht einmal bei Rechtsstreitigkeiten. Es blieb bei der einfachen Schutzerteilung. Auch in der Folgezeit hat sich dieser Zustand des Klosters gegenüber dem Reiche nicht geändert. Die einzige Handlung eines Königs zugunsten des Klosters stammt von König Wilhelm von Holland, der um Bestätigung eines Güterkaufs von Kloster Korvey angegangen wurde.<sup>21)</sup> Wahrscheinlich ist dies nur geschehen zur Sicherstellung des bedeutsamen und umfangreichen Kaufgeschäftes. In ein näheres Verhältnis zum Reiche ist also Hardehausen nie getreten. Das mag wohl auch der Grund sein, weshalb wir so selten von königlichen Gnadenbezeugungen hören. Andererseits ist aber Hardehausen dadurch nicht dem Schicksal so vieler Cisterzienserklöster verfallen, bei denen sich aus der königlichen Schutzvogtei eine wirkliche Vogtei entwickelte.<sup>22)</sup>

### 4. Die Vogteifrage beim Kloster.

Bereits früher hatten verschiedene Klöster verzweifelt Anstrengungen gemacht, die drückende Last der Vogtei von sich

<sup>17)</sup> Willmanns: Kaiserurkunden II. 320, dazu Berichtigung S. 405.

<sup>18)</sup> Vgl. Werminghoff: Kirchenverfassung Deutschlands S. 211; Grundriß der Geschichts-Wissenschaft von A. Meister II. Bd. 6. S. 37; Ficker: Vom Reichsfürstenstande I. S. 326 ff.

<sup>19)</sup> H. Geffken: Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut. S. 44 ff.

<sup>20)</sup> Dasselbe bemerkt auch Heilmann S. 115. Speziell scheint mir diese königliche Schutzvogtei bei süddeutschen Klöstern ausgebildet zu sein. In Nordostdeutschland findet sie sich selten.

<sup>21)</sup> W. U. IV 471.

<sup>22)</sup> Heilmann S. 115.

abzuwälzen, doch meist ohne Erfolg. Erst die jüngeren Orden hatten in dieser Hinsicht einige Erfolge zu verzeichnen. Mit der Gründung des Cisterzienserordens entstand bezüglich der Vogteifrage eine weitgehende Umwälzung, verlangt doch der ganze Orden auf Grund seiner Statuten vollständige Vogtlosigkeit.<sup>23)</sup> Jedoch war diese Forderung oft nur ein Ideal, in Wirklichkeit gestalteten sich die Verhältnisse meist ganz anders. Wie die königliche Schutzvogtei in die Auffassung der Vogtlosigkeit oft Bresche gelegt hat, haben wir bereits gesehen. Sehr viele Klöster aber, die im Anfang vogtlos gewesen waren, kamen mit der Zeit unter einen Vogt zu stehen, besonders nachdem auch die Cisterzienserklöster einen grundherrschaftlichen Charakter angenommen hatten. Bei Kloster Hardehausen läßt sich feststellen, daß es von Anfang an frei war von jeder Vogtei. Trotzdem die erste Ausstattung des Klosters meist aus bischöflichen Tafelgütern stattgefunden hatte, so befreite dennoch der Gründer das Kloster und die übereigneten Güter von der Vogtei.<sup>24)</sup> Auch in der Folgezeit findet sich nirgends, daß sich die Paderborner Bischöfe irgendwie Rechte, die einer Vogtstellung entspringen konnten, angemahnt haben. Schwieriger jedoch gestaltete sich die Frage bei Neuerwerbungen seitens des Klosters. Doch sehen wir, daß das Kloster streng darauf bedacht war, daß nur völlig freies und unbevogtetes Gut übertragen wurde. Dies äußerte sich darin, daß die betreffenden Güter beim Uebergang an das Kloster erst vogtfrei und steuerfrei erklärt wurden.<sup>25)</sup> In Kauf- und Schenkungsurkunden findet sich stets ein dementprechender Hinweis. Konnte der Verkäufer das Gut nicht vogtfrei übergeben, so suchte das Kloster die Vogteinhaber meistens zum Verzicht ihrer Rechte zu bewegen, oder mit Geld oder durch eine andere Entschädigung die Vogtei loszukaufen.<sup>26)</sup> So erwarb es die Vogteirechte über Sirixen für 45 M. schw. Denare von den Edelfherren von Büren.<sup>27)</sup> Etwaige Eingriffe in seine erworbenen Rechte wies das Kloster energisch zurück. Als sich die Grafen von Teklenburg Vogteirechte an den von Kloster

<sup>23)</sup> Vgl. Ficker: Vom Reichsfürstenstande S. 327; Geffken S. 44.

<sup>24)</sup> Gründungsurkunde. Ex omnibus his quaecunque potestati advocatiae subiacbant, ab omni eius iure liberavimus.

<sup>25)</sup> Marb. Urkb. S. 47. Beim Kauf eines predium in Holthusen heißt es: sub tali videlicet praetextu, ut . . . eximeremusque idem predium ab omni iure exactionis, advocatiae vel cuiuslibet hominis. W. U. IV 86. Habens quinque mansos cum omni iure suo, ita ut in perpetuum liberi essent et immunes a decima, ab advocatia et ab omni pensione, nullus enim praeter ipsos quicquam iuris habebat in bonis iisdem. Vielgebraucht ist auch die Formel: translata proprietate et dominio ad eosdem. St.-A. 635: 8 Höfe in der Gemarkung Papenheim kauft es vom Kloster Korvey ab omni advocatiae onere, census seu pensionis cuiuscunque libera, immunita et exempta.

<sup>26)</sup> W. U. IV. 212, 317; St.-A. Marb. Urk. von 1259.

<sup>27)</sup> W. U. IV. 1250.

Korvey gekauften Gütern in Lönigen anmaßen, ließ sich das Kloster die Vogtlosigkeit noch einmal ausdrücklich verbrieven.<sup>28)</sup>

### 5. Die Entscheidung von Streitigkeiten des Klosters.

Es stellt sich jetzt von selbst die Frage, wie wurden Streitigkeiten, die das Kloster als Vermögensverband zu führen hatte, entschieden? Ein weltlicher Rechtshelfer in Gestalt eines Vogtes oder eines kaiserlichen Beamten stand Kloster Hardehausen nicht zur Seite. In der ersten Zeit seines Bestehens, als das Kloster noch nicht exempt war, wird wahrscheinlich das geistliche Gericht in Paderborn zuständig gewesen sein. So wurden 1259 zwei Volkmarser Bürger, die sich Lehnrechte über klösterliche Güter anmaßen, vor das geistliche Gericht nach Paderborn geladen.<sup>29)</sup> Wie aber das Kloster im allgemeinen seine Streitigkeiten beilegte, zeigt uns treffend dasselbe Beispiel. Mittlerweile waren nämlich die Parteien zur Einsicht gekommen, daß es doch besser sei, die Sache in Frieden (*amicabiliter*) beizulegen. Als Vertreter des Klosters werden zwei Mönche und zwei Konversen abgeschickt, die sich dann mit den beiden Bürgern einigen. Diese Bürger verzichteten nämlich vor dem Grafen Otto von Everstein auf ihre Ansprüche, das Kloster zahlt ihnen dagegen 9 Mark Denare. Verhandlungsleiter und Aussteller ist der Graf Otto v. Everstein gewesen, sicherlich aus dem Grunde, um dem Vergleiche den nötigen rechtlichen Nachdruck zu geben. Ein genaueres Bild, wie die Streitigkeiten des Klosters geschlichtet wurden, läßt sich erst seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts entwerfen. Da um diese Zeit sicherlich der ganze Cisterzienserorden und mit ihm auch Kloster Hardehausen exempt war, so kam als einzige richterliche Gewalt für das Kloster nur der päpstliche Stuhl in Betracht. Da die Kurie aber mit Prozeßangelegenheiten überhäuft war, so ernannte der Papst meist für jeden einzelnen Fall Kommissionen oder einen Legaten. Diese *ad hoc* bestimmten Schiedsrichter scheinen den größten Teil aller Streitigkeiten des Klosters erledigt zu haben. So beauftragte Papst Johann XXII. auf Bitten des Klosters den Scholastikus der Soester Kirche mit der Entscheidung eines Streites zwischen dem Kloster und einer Anzahl Leute wegen Geldansprüche.<sup>30)</sup> Der Streit soll entschieden werden ohne Berufung (*appellacione remota*) an den päpstlichen Stuhl, und die Parteien sollen durch kirchliche Strafen zur Anerkennung des Schiedspruches gezwungen werden. Ebenso wird der Kantor von

<sup>28)</sup> Mitteilungen des histor. Vereines zu Osnabrück III. 265 ff.

<sup>29)</sup> W. U. IV. 791 citati sunt in Paderburnen, ut ibi eorum ecclesiastico iudicio suam iusticiam demonstrarent.

<sup>30)</sup> St.-A. 456.

Fritzlar mit dem Schutze des Klosterbesitzes beauftragt und als Schiedsrichter in einer Streitsache bestimmt.<sup>31)</sup> Eine hervorragende Rolle als Schiedsrichter in Angelegenheiten des Klosters spielte der Abt von St. Peter in Erfurt. Durch eine Bulle Klemens V. wurde er mit dem Schutze des Cisterzienserordens in Deutschland beauftragt.<sup>32)</sup> Er nannte sich deshalb „iudex et conservator privilegiorum et indulgentiarum Ord. Cist. perpetuus a sede apostolica delegatus“. Da aber diesen Herren die ihnen aufgetragene Sache meist zu lästig war, so suchten sie sich des päpstlichen Auftrages dadurch zu entledigen, daß sie die Entscheidung einem andern übertrugen mit der Begründung, wegen Geschäftsüberbürdung verhindert zu sein. So auch in diesem Falle. Der Abt von St. Peter übergab Kloster Hardehausen dem Schutze des Kantors von Fritzlar. In einem anderen Falle beauftragte er die Dechanten von Nörten und Soest, in den Angelegenheiten des Klosters seine Stellvertretung zu übernehmen.<sup>33)</sup> Einen Streit über eine Pacht zwischen dem Kapitel der Paderborner Kirche und Kloster Hardehausen schlichtete der Abt des St. Paulsklosters zu Paderborn. Der Abt nennt sich hier ausdrücklich Subdelegat des vom apostolischen Stuhle ernannten Richters für Hardehausen, des Abtes von St. Peter zu Erfurt.<sup>34)</sup> Wiederholt trat auch das Kloster mit der Bitte an den Papst heran, ihm für einen Einzelfall einen bestimmten Schiedsrichter zu geben. Nicht ohne Grund wird sich das Kloster den Präpositus des Walpurgisklosters in Soest gewünscht haben. Da dieser meist ein Kölner Propst war, so besaß er sicherlich das größte Ansehen mit weitreichenden Machtbefugnissen. Der Papst willfahrte der Bitte, und so wurde der Soester Präpositus zum Schiedsrichter bestimmt.<sup>35)</sup> Außerdem wurde ihm aufgetragen, die dem Kloster unrechtmäßiger Weise entfremdeten Güter zurückzufordern.<sup>36)</sup> In einem Falle fällte der päpstliche Stuhl als Berufungsinstanz selbst ein Urteil. Im Streit mit dem Rektor im Dom zu Paderborn hatte sich das Kloster an das Archidiakonat zu Brakel gewandt, konnte aber dort kein Recht erlangen. Es appellierte deshalb sofort an den Papst, der dann zugunsten des Klosters entschied.<sup>37)</sup>

Außer den vom Papste bestimmten Vertretern traten in Streitigkeiten des Klosters sehr oft auch von beiden Parteien jeweilig gewählte Richter auf. Diese wurden meist dem umwohnenden Adel oder höheren kirchlichen Persönlichkeiten entnommen. Seltsamerweise befindet sich nur einmal der Paderborner Bischof darunter und das wahrscheinlich nicht ohne

<sup>31)</sup> St.-A. 455, 459.      <sup>32)</sup> St.-A. 466.      <sup>33)</sup> St.-A. 535.

<sup>34)</sup> St.-A. 585 iudice a sede apostolica delegato.

<sup>35)</sup> St.-A. 564.      <sup>36)</sup> St.-A. 563.      <sup>37)</sup> St.-A. 645.

Grund. Sicherlich befürchtete das Kloster, daß der Bischof aus der Gewohnheit später ein Recht ableiten könnte. Als erwählte Schiedsrichter dieser Art finden sich in einer Streitsache des Klosters mit dem Pächter der Klostermühle in Borgholz der Dechant Ludolf v. Busdorf und der Knappe Heinrich Bulemast.<sup>38)</sup> Zwischen dem Kloster und Werner v. Oesede schlichteten die Ritter H. v. Calenberg und der Knappe H. Marschalk einen Streit um verschiedene Abgaben.<sup>39)</sup> Als erwählte Schiedsrichter fungieren 1352 H. Spiegel und J. von dem Niggenhus zu Padberg zwischen dem Kloster und den Gebrüdern von Epe.<sup>40)</sup> Daß 1351 der Paderborner Bischof als erwählter Richter auftrat, mochte seinen Grund darin haben, daß es sich um einen Streit zwischen Hardehausen und den Paderborner Minderbrüdern handelte, also um 2 Klöster.<sup>41)</sup>

Für Streitigkeiten zwischen Klöstern des Cisterzienserordens war natürlich die einzige Instanz des Generalkapitels des Ordens. So wurde ein Zehntstreit zwischen Kloster Hardehausen und Walshausen durch Auftrag des Generalkapitels entschieden. Mit der Entscheidung der Streitsache wurde der Abt von Morimund beauftragt, dieser aber ernannte als seinen Stellvertreter den Abt von Walkenried. Die Sache wird dann dahin entschieden, daß zunächst der Abt von Hardehausen und im Weigerungsfalle der Abt von Walshausen ihre Rechte durch 6 Eideshelfer erweisen sollen. Der Abt von Hardehausen erklärte sodann, daß er den verlangten Eid leisten werde.<sup>42)</sup>

### 6. Gerichtsherrliche Rechte des Klosters.

In der ersten Zeit seines Bestehens, als das Kloster vielleicht noch reinen Eigenbetrieb gehabt hat, saßen auf den Höfen nur Klosterleute. Dasselbe war auch der Fall bei denjenigen Höfen, die das Kloster selbst angelegt oder zusammengelegt und dann längere Zeit im Eigenbau betrieben hat. Diese Insassen der Höfe unterstanden in klösterlichen und grundherrlichen Angelegenheiten natürlich nur dem Kloster. Diese dem Ordensstatut zwar entsprechende aber in Wirklichkeit nur schwer durchführbare Lage der Dinge hat bei Kl. Hardehausen nicht lange angehalten, wie wir bereits gesehen haben. Nicht immer konnte das Kloster die erworbenen Höfe in Eigenbau nehmen. Vertragsmäßig blieb oft der frühere Pächter auf dem erworbenen Hofe sitzen, oder die Abgegebenheit des Besitzes von einer

<sup>38)</sup> St.-A. 451.

<sup>39)</sup> St.-A. 545. Ich H. von dem Calenberghe ridders unde H. de Marscale knecht don kunt . . . dat wie gekoren und sonderlicken gebeden worden, to sprechende eyn recht umme ansprache von beyden parteyn.

<sup>40)</sup> St.-A. 579. <sup>41)</sup> St.-A. 577.

<sup>42)</sup> St.-A. Msc. VII. B. 7 u. 8.

klösterlichen Zentrale zwang aus wirtschaftlichen Gründen zur Verpachtung. Durch Besitz solcher Art trat das Kloster in nähere Beziehung zum weltlichen Gerichtswesen, das denn allmählich seinen Einzug in den festgefügtten Organismus des Klosters halten mußte. Wie verhielt sich nun das Kloster dieser Aenderung gegenüber? Alle gerichtsherrlichen Ansprüche beruhen auf dem „Dominium“, dem Herrschaftsrechte, das dem Inhaber der Gerichtsbarkeit den Insassen seines Gebietes gegenüber zusteht. Hauptgrundsatz des Klosters war es nun, daß bei Erwerb von Gütern diese möglichst von jeder fremden Gerichtsbarkeit frei gemacht werden mußten. Das Kloster suchte deshalb bei Uebertragungen die lehns- und hofrechtlichen Bande zu sprengen und die Vogteirechte abzulösen, so daß auch die Oberherrschaft über Grund und Boden an das Kloster überging.<sup>43)</sup> Das Kloster suchte wenn möglich, die erworbenen Güter aus dem alten Gerichtsverbande loszulösen. So erwarb es 1281 von Burchard von Hinnenburg dessen Güter in Syrexen und Snevede mit der Freigrafschaft.<sup>44)</sup> Burchard hatte diese Güter als Mitgift seiner Frau von Berthold von Büren erhalten, dem wahrscheinlich aber noch die früheren Gerichtsbefugnisse zustanden. Dieser erklärte nun, daß dem Kloster übergeben würde: „bonorum possessionem et homines cum omni iure et proprietate et dominio.“ Berthold entließ die Kolonen der Güter und die Halbfreien von sich aus als Freie. Er will an den Gütern und Menschen weder als direkter Herr noch als Herr mit Machtbefugnissen irgend ein Recht haben außer dem Gografenrecht (*preter ius gogravie*), das er nach Recht und Billigkeit ausüben will. Unter letzterem haben wir sicherlich die hohe Gerichtsbarkeit zu verstehen, während die freigrafschaftlichen Rechte über Güter und Menschen, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit ans Kloster übergehen.<sup>45)</sup>

Eine besondere Entwicklung nahmen die gerichtsherrlichen Rechte in dem Dorfe Scherfede. Der Besitz des Klosters hier stammte hauptsächlich von Kloster Korvey und den Grafen von Everstein. Von Korvey wird sich das Kloster wahrscheinlich sämtliche an dem Grundbesitze haftenden Rechte übertragen haben lassen. Die Eversteiner dagegen waren Inhaber der Freigrafschaft in Scherfede und übten dementsprechende richterliche Befugnisse dort aus. 1206 nun erwarb das Kloster 23 Hufen von Freien in der Eversteinschen Grafschaft bei Scherfede vorbehaltlich des Königzinses<sup>46)</sup> unter königlichem Banne. 1225

<sup>43)</sup> Die stehenden Ausdrücke in den Urkunden sind meistens *ius et dominium*, *proprietas et dominium*, auch einmal *dominium directum et utile*.

<sup>44)</sup> Kindlinger: Münst. Beiträge Bd. III. Nov. 1889.

<sup>45)</sup> Was in der Urkunde unter „freigrafschaftlichen Rechten“ verstanden werden soll, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, da der Wortlaut zu allgemein gehalten ist.

<sup>46)</sup> Wigands Archiv I. 66: *in hoc cauti, quod in omnibus his in nullo diminue-*

wird dieser Kauf unter denselben Bedingungen noch einmal bestätigt.<sup>47)</sup> Später aber hatten die Mönche Bedenken über diese Abgabe.<sup>48)</sup> Um die Grafschaft nicht zu schädigen, bieten sie deshalb dem Grafen Otto von Everstein Güter in Overde als Ersatz an. Der Graf nahm die Güter an und erklärte dann: „libera bona in villa Scherve et extra villam posita a potestate regia, nostra comitia et libero iure exemta.“ Auch die Verwandten Ottos, die Gebrüder von Holzminden, erkennen diesen Vertrag an: „super exemptione seu liberatione bonorum libere comicie in Scherve pertinencium.“<sup>49)</sup> Wir sehen also deutlich, daß die Güter aus dem alten Gerichtsverbande entlassen sind. Als später der Marschall von Westfalen, J. v. Plettenberg auf Güter in Scherfede als Pertinenzien der Grafschaft Ansprüche machte, bewies das Kloster seine Rechte und der Kölner Erzbischof mußte verzichten.<sup>50)</sup> Im Jahre 1426 wurden die Rechte über das Dorf Scherfede festgesetzt zwischen dem Kloster Hardehausen und dem W. von Gudensberg, Kölner Offizial auf Schloß Kugelberg. Das Dorf und dessen Feldmark gehören zum Bistum Paderborn, das weltliche Gericht darüber aber nach dem Kölner Offizial auf Kugelberg, dem auch das Dominium und der Schot zusteht. Dem Kloster dagegen gehören area, casae, molendina, pascua, silvae, aquae et piscationes, agri culti et inculti, cimiterium. Der Hof des Klosters, genannt der Mönchshof, wird für exempt erklärt von der weltlichen Gerichtsbarkeit.<sup>51)</sup> Ein neuer Vergleich fand bereits 1435 statt.<sup>52)</sup> Es wurde nämlich das ganze Dorf Scherfede vom Erzbischof Theoderich von Köln gegen einen Klosterhof in Roeda, 6 Hufen groß, vertauscht. Damit war das ganze Dorf Scherfede fremder Gerichtsbarkeit eximiert und unterstand allein der Jurisdiktion des Klosters. Daß das Kloster hier wirklich eine Gerichtsbarkeit dann ausübte, ersehen wir daraus, daß 1444 der Erzbischof von Köln dem Kloster gestattet, seine Hofes- und Landeshörigen zu Roeda ungehindert in das Gericht Scherfede zu ziehen.<sup>53)</sup> Wir sehen an diesem Beispiele das Entstehen einer patrimonialen Dorfgewichtsbarkeit, und zwar in einem Dorfe, wo ursprünglich mehrere Herrschaften begütert waren, schließlich aber einer durch fortgesetzte Er-

---

retur ius regie pensionis. Vgl. Lindner: „Die Veme“ S. 376 ff.; Wigand: Die Provinzialrechte Bd. II S. 158; Jansen: Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westf. S. 42 ff.

47) Marb. Urkb. S. 81.

48) W. U. IV. 2488; Wigands Archiv II. 83; Wigand: Provinzialrechte II. 158.

49) Spilker: Eversteiner Urkb. Nr. 263.

50) St.-A. 404, 496, 562.

51) Hardehäuser Copiar. Nr. 92.

52) Hardehäuser Copiar Nr. 41. Das Dorf muß damals zerstört gewesen sein: sepisse diruta et combusta et ad nihilum redacta.

53) Copiar Nr. 48.

werbungen Grundeigentümer des gesamten Dorfes geworden ist. Das Kloster wird sich sicherlich bei allen Neuerwerbungen auch die Gerichtsherrschaft gesichert haben, so daß es schließlich auf allen Gütern des Dorfes Scherfede die Gerichtsbarkeit innegehabt hat. Das Dorf als solches unterstand aber dem Kölner Offizial hinsichtlich seiner weltlichen Jurisdiktion, wie wir gesehen haben. Da aber das Kloster als einziger Grundherr vorhanden war, so war es schließlich nicht schwer, auch die weltliche Jurisdiktion über das Dorf zu erwerben. Dabei ist zu betonen, daß das Kloster die Jurisdiktion von dem zuständigen Landesherrn erhält; die Dorfgerichtsbarkeit in Scherfede ist demnach öffentlich-rechtlichen Ursprungs.<sup>54)</sup> Inwieweit das Kloster seine Gerichtsbarkeit weiter ausgedehnt hat, können wir leider nicht verfolgen. Das eine aber steht fest, daß das Kloster nur die Niedergerichtsbarkeit besessen hat. Als sich nämlich der Oberamtmann von Dringenberg erkühnte, Leute aus Scherfede zu bestrafen, legte das Kloster Beschwerde ein, da Scherfede zum Jurisdiktionsdistrikt des Klosters gehöre. Da aber die beiden Exzesse in keine Kriminalität einschlugen, habe das Kloster *dictando multam pecuniariam* die Leute selbst bestraft.<sup>55)</sup> In einem anderen Falle maßen sich das Oberamt Dringenberg und der Freigraf zu Warburg Rechte an den 4 Hardehäuser Dörfern und deren Hintersassen an. Das Kloster aber verwahrt sich dagegen und erklärt, es habe stets die *iurisdictio civilis* gehabt, und der Freigraf könne sich keine Erkenntnis in *civilibus et contentiosis* anmaßen.<sup>56)</sup> Die Entwicklung der Gerichtshoheit in den 3 Dörfern Rimbeck, Nörde und Bonenburg muß ähnlich vor sich gegangen sein, wie in Scherfede. Alle 4 zusammen bildeten die sogenannten Amtsdörfer unter klösterlicher Jurisdiktion.<sup>57)</sup>

### 7. Die Stellung des Klosters in den Städten.

Der größte Teil des klösterlichen Besitzes lag in der Nähe der einen oder andern Stadt. Vermieden es die Cisterzienser anfangs, in den Städten Grundbesitz zu erwerben, so herrschte doch allgemein das Bestreben, auch in den Städten, in deren Nähe sie Grundbesitz hatten, festen Fuß zu fassen. In der Stadt wurde meistens ein *Klosterhof* errichtet, der besonders als Speicher für die klösterlichen Naturaleinnahmen in Betracht

<sup>54)</sup> Vgl. P. Obwald: Ursprung und Entwicklung der Gerichtsbefugnisse von Grundherrschaft und Dorfherrschaft in Niederösterreich. Diss. Leipzig 1907; Schöningh: Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrhein. Territorien Jülich und Köln. Diss. Leipzig 1905.

<sup>55)</sup> St.-A. Oberamt Dringenberg Loc. XXVIII sub. litt. H. von 1704.

<sup>56)</sup> Ebenda von 1751.

<sup>57)</sup> Ueber die Verhältnisse in den 4 Amtsdörfern bei der Aufhebung vgl. Richter: Preußen und die Paderborner Klöster. S. 56, 57.

kam. War doch auch die Stadt bei der im 13. Jahrhundert immer mehr aufkommenden Geldwirtschaft fast der einzige und günstigste Punkt, um überschüssige Naturalprodukte umzusetzen. Diese Klosterhöfe in der Stadt gewannen umso mehr eine besondere Bedeutung dadurch, daß sie später der Sitz einer Rezeptur wurden.<sup>58)</sup>

Ein Privileg, daß die Klöster meist forderten und auch erhielten, war die Abgaben und Steuerfreiheit in den Städten. So befreite Erzbischof Siegfried III. von Mainz den Hardehäuser Hof in Fritzlar von allen Diensten und Steuern; die allgemeinen Fuhren jedoch, die zum Nutzen der Stadt dienen, mußte er leisten.<sup>59)</sup> Die Stadt Fritzlar erkannte diese verliehenen Rechte und Freiheiten an und dehnte sie, nachdem das Kloster ein Talent bezahlt hat, auf künftige Erwerbungen aus. Ja sogar die etwa auf dem Hofe angesiedelten Leute sollen sich derselben Freiheit erfreuen.<sup>60)</sup> Die Stadt Wolfhagen erklärt ein dem Kloster überlassenes Haus für exempt von allen Pflichten, die sonst die Bürger leisten müssen. Etwaige Einwohner des Kloster sind nur gehalten, bei nächtlicher Zeit in vorkommenden Fällen die Wächter zu wecken.<sup>61)</sup> Die Stadt Borgentreich gewährte dem Kloster gegen Zahlung eines jährlichen Zinses freie Ein- und Ausfuhr seiner Güter. Der dortige Klosterhof ist ebenfalls von allen städtischen Lasten befreit.<sup>62)</sup> In Höxter kaufte das Kloster seinen Hof für 100 M. von allen städtischen Lasten frei. Die Befreiung erstreckte sich auch auf die Bewohner oder Mieter des Hauses und auf die Güter der etwaigen geistlichen Bewohner.<sup>63)</sup> Die Stadt Nieheim befreite ebenfalls gegen Zahlung von 10 M. Silber den Klosterhof von allen städtischen Lasten. Sie versprach ihren Schutz und gewährte ihm sowie den innerhalb der Hofstätte zu bauenden Häuser Immunität und volle Freiheit. Außerdem erkannte sie dem Hofe den vollen Genuß der Bürgerrechte zu, so daß bei etwaigem Neubau das nötige Holz aus den städtischen Waldungen geschlagen werden durfte.<sup>64)</sup> In Warburg bekunden die Ratmänner, daß sie nach Empfang von 60 M. Haus und Hof des Klosters, welche schon früher vom Paderborner Bischof für frei und exempt erklärt worden waren, mit dem Privileg der Exemption und Freiheit ausstatten. Die Mönche sollen mit ihren Hausgenossen von Stadtwachen und Abgaben frei sein.<sup>65)</sup> Das Kloster war bestrebt, seinen städtischen Besitz

<sup>58)</sup> Richter: Preußen und die Paderb. Klöster. Solcher Rezepturen gab es später 6 und zwar zu Hardehausen, Nieheim, Volkmarsen, Warburg, Fritzlar und Borgentreich.

<sup>59)</sup> W. U. IV. 239, 311.

<sup>60)</sup> W. U. IV. 398. Libertas autem ista in eo consistit, quod nec ad actiones nec ad vigilias pro custodia civium nec ad aliqua alia iura civilia tenebuntur.

<sup>61)</sup> W. U. IV. 813.

<sup>62)</sup> St.-A. 547/48.

<sup>63)</sup> St.-A. 506.

<sup>64)</sup> St.-A. 464.

<sup>65)</sup> Warburger Stadtarchiv. rep. Nr. VI. I. Teil.

in jeglicher Beziehung frei zu machen. Wo es die Freiheit nicht als Schenkung erhielt, scheute es auch keine Geldmittel, um alle Ansprüche seitens der Stadtgemeinde abzukaufen.

Andererseits aber läßt sich nicht verkennen, daß die Städte frühzeitig anfangen, der Erwerbstätigkeit des Klosters in gewisser Beziehung einen Damm entgegenzusetzen. Bei all den oben genannten Befreiungen findet sich meist schon die Klausel, daß weltliche Bewohner von diesen Freiheiten ausgeschlossen seien, und sie, wie die übrigen Bürger, an den städtischen Lasten teilnehmen sollen. Um einen übermäßig großen Besitz des Klosters zu verhindern, wurde oft eine Grenze des Wertes festgesetzt, über den hinaus das Kloster nichts erwerben durfte. Dies war der Fall in Fritzlar, wo der Höchstwert des Klosterbesitzes nur 10 Talente betragen durfte.<sup>66)</sup> Um den freien bürgerlichen Verkehr aufrecht zu erhalten, gingen die Städte in ihrem Kampfe gegen die Klöster so weit, daß ihnen häufig der Erwerb von städtischem Grundvermögen untersagt war. In Warburg konnten die Mönche Erbschaften annehmen mit Ausnahme von Häusern und Immobilien, welche in der Stadt und deren Weichbild lagen. Letztere mußten sie binnen Jahr und Tag wieder an Warburger Bürger verkaufen.<sup>67)</sup> In Hofgeismar war ebenfalls der Besitz des Klosters frei. Mobilien und Immobilien konnte das Kloster erwerben, war aber gehalten, sie wieder an die Stadt zu verkaufen. Geschah das aber innerhalb einer festgesetzten Frist nicht, so wurden sie zwangsweise dem Kloster abgenommen, nachdem die Stadt sie hatte abschätzen lassen.<sup>68)</sup>

### Gründungsurkunde von Kloster Hardehausen.

Nach Schaten A. P. I. lib. VIII p. 560. Münster MDCCLXXIV.

Saxonia per haec inter bona pacis otia quiescente, Bernhardus Episcopus noster Hardehusanum Coenobium perfecerat, postquam iam quindecim annos in eo opere construendo dotandoque laborarat. Quare hoc anno festo Christi in coelum ascendentis die, convocatis Ecclesiae suae praesulibus, canonicis, ceterisque e nobilitate viris ac ministerialibus, publicas fundationis et donationum tabulas condidit. Quae cum integerrimi Episcopi pietatum et sincerum religionis studium spirent, hic annalium nostrorum memoriae interest referre.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis Bernardus dei gratia Patherbornensis Episcopus. Notum facimus universitati

<sup>66)</sup> W. U. IV. 398.

<sup>67)</sup> Stadtarchiv zu Warburg Teil I Nr. 6.

<sup>68)</sup> St.-A. 632.

fidelium, praecipue autem dilectis in Domino Patherbornensis ecclesiae filiis praesentibus et futuris. Nos divino instinctu pro laude Domini amplianda et religione ecclesiastica in episcopatu nostro dilatanda Coenobii cuiusdam, quod Hersuithhusen dicitur, fundamenta iecisse et inibi conservationem et ordinem Cistertiensium Monachorum, quos de campo maximi muneris loco accipere meruimus, fideliter instituisse. Ipsum ergo locum de nostri iuris impendiis quasi decimatum Domino dicavimus, eumque in spem veniae et retributionis aeternae nobis nostrisque successoribus in Domini donaria separavimus. Quare autem eidem novellae plantationi Domini, ut speramus, dextre inchoatae contulimus et officii nostri auctoritate firmavimus omni in posterum occasione iustae contradictionis amputata, haec sunt, locus ipse, ut praediximus, Hersuithhusen cum suis attinentiis, videlicet agris, campis, cultis et incultis pratis, pascuis, silvis, rivis, piscinis et piscationibus, communibus et privatis, in villa Scherve sex mansus cum attinentiis, arcis et molendino de mensa nostra, pro quibus mensae episcopali amplius recompensavimus, videlicet curtem in Ossenthorp, quam a David quodam ministeriali nostro XX duobus talentis comparavimus. Duo mansus indecimales, quos a quodam Gerlando duobus aliis in Nedere concambivimus. Tres mansus ibidem indecimales Hugonis de Wullenhusen, pro quibus dedimus predictae ecclesiae decimas in Thietlehusen et de tribus curiis Halekedessen, Wichardenhusen, Luberogehusen et mansum unum in Engere et duos solidos de curte nostra Nedere. Mansus unus, quem dedit Ludolfus de Osdagessen, uxore sua et filiis suis assentientibus. Agri, quos ibi habuit Reinhardus de Masenhem pro quibus mansum nostrum in eadem villa sua recepit. Agri Ersbergensium, quotquot erant in Frenkenhusen, qui pecunia nostra comparati sunt. Triginta quinque iugera cum area, quae cum fratre suo Conradus de Frenkenhusen saepedictae ecclesiae gratis obtulit. Viginti iugera Algoti pecunia comparata. Tres mansus Alradi, quos a Bernero quodam emit, pro quibus dedimus praedium quoddam in Thessen, quod Gerardo mortuo filio eius in beneficio dederamus et post ab eodem filio amice redemimus, Decem iugera, quae dedit idem Alradus pro anima filii sui. Septem iugera, quae dedit Osbrandus et frater eius, Quadraginta iugera Wernardi de Papenheim, pro quibus dedimus haereditatem nostram in Menne. Sex iugera quae emimus ab Hagenne. Pastorem etiam in Scherve episcopus alium non constituat, nisi quem Hersuithhusensis abbas ordinari petierit. Duo mansus in Hodagessen quos concambivimus propria nostra haereditate in Burehusen a Monachis de Sualenberg. Item in Hodagessen

praedium quoddam ex haereditate Domini Heinrici ducis pro quo ei duos mansus in Rosbecke, XX solidos persolventes restituumus. Quinque mansus in Rathehusen de manu Ducis accepimus, quos Conradus de Amelunkessen ab ipso in beneficio tenuerat et XIV librarum pretio inductus resignaverat. Tres mansus et X jugera in Rimbecha quos Lucia a nobis in beneficio tenuerat et resignaverat. Unum vorwerck in Riveninchusen, pro quo canonicis maioris ecclesiae in Patherborn IV solidos annuo persolvendos dedimus. Pro decimatione etiam, quam ex fundo loci ipsius reddere debebant Praeposito ecclesiae B. Petri, decem Hurmalder de curia in Selmenchusen persolvi constituimus, ut ipsa fundi decimatio quietata eis et absque ulla contradictione rata permaneat. Itemque aliam decimam ex attinentiis ipsius, quem uxor Wernerii eiusque filii Wernerus, Hermanus pro remedio animarum ipsarum omnium in manus nostras tradiderant, ipsis fratribus nostris in Hersvithehusen contulimus. Ex omnibus his quaecumque potestati adventitiae subiacent, ab omni eius jure liberavimus et pro eis alia videlicet Curbecke, Ossenthorp, Dasburg, curiam in Wartberg, quae media vocatur, ei subiecimus, et omnibus, quae dilectissimi fratres nostri in posterum iustitia comite poterunt conquirere, pacem statuimus, eamque Dei omnipotentis et nostra auctoritate confirmamus. Fiant igitur in verbo Domini sicut Dathan et Abyron et sicut Anania et Saphira omnes, qui locum illum vel omnia, quae ad ipsum pertinent, aliqua temerare praesumerit iniuria. Et ut inibi Domino servientes secure possint vacare, et videre quomodo suavis est Dominus et nulla vicinorum iniuria eorum perturbetur animus, ea propter prohibemus ab Christi fidelibus novalium suorum decimas quemquam exigere. Interdicimus insuper in omnibus locis, quae ad ipsos pertinent, vexationes ferarum, infestationes volucrum et generaliter omnia, quae ipsis et quieti eorum possunt esse contraria. Permittimus quoque eiusdem loci abbati, securam libertatem ordinis sui, ut nulla a successoribus nostris fiat exactio suo ordini contrariae institutionis. Ista ergo novellae plantationis nostrae instituta undique sic decuit episcopali auctoritate firmavi, sigilli quoque nostri impressione signamus et banno beati Petri Apostolorum principis omniumque post ipsum sedis Apostolicae praesulum et nostro sub anathematis periculo communimus.

Facta est autem traditio haec in Capitolio Patherburnensi die Ascensionis Domini, anno ab incarnatione Domini MCLV Fritherici Regis IV ordinationis nostrae XXVII ab XXVIII. Nomina testium, quorum praesentia et auctoritate haec firmata sunt subter notavimus: Bernardus praepositus maioris ecclesiae,

Almarus decanus, Thidmarus, Ecbertus praepositus beati Petri, Evergissus Uffo, Cunradus, Herbordus, Sifridus, Godescalus, Berhardus, Becelinus, Luthewicus, Cunradus, Reinerus. De domo B. Petri et Andreae Thegenhardus decanus, Bernhardus, Ruthegerus, Heinricus, Volemundus, Reiboldus, Herwicus, Hebertus, Herrmanus, Walterus, Hartvicus, Albertus. Liberi isti, Volcwinus advocatus, Videcundus frater eius, Thietmarus de Buren, Verno de Sturmthe. De Ministerialibus Ludolfus de Osdagessen, Cunradus Stapel, Eilbertus villicus, Helmwicus Hugo, Hermanus, Heinricus. Hoc quoque annotare placuit, quod communicato consilio Canonicorum utriusque congregationis societas et fraternitas cum fratribus in Hersvithehusen eodem loco et tempore hoc modo mutuo firmata est, ut tam pro vivis eorum quam pro defunctis secundam consuetudinem unius cuiusque claustrii propriis fratribus debitam fideliter in Domino persolvatur orationis officium.